

---

# Satzung

Eitorf – Bitze den 27.10.2020  
**Der Vorstand**

## Satzung der Elterninitiative Kindergarten in Bitze „Bitzer Schlümpfe“ e.V.

Satzung.....	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Der Vorstand.....	6
§ 11 Beurkundung der Beschlüsse.....	6
§ 12 Kindergartenordnung.....	6
§ 13 Mitarbeit der Mitglieder.....	6
§ 14 Auflösung des Vereins.....	6
Revision.....	7
Datum.....	7

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen „**Bitzer Schlümpfe**“ e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Eitorf-Bitze und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Siegburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

## § 2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt das Ziel, einen Kindergarten zu betreiben. Diesem Ziel dienen Anmietung oder Bau geeigneter Räume, deren Einrichtung und Unterhalt sowie die erforderliche personelle Besetzung.
2. Der vom Verein getragene Kindergarten ist weder konfessionell noch weltanschaulich gebunden.
3. Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung, der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.
4. Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere:
  - a) die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
  - b) dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
  - c) dem Kind zur größtmöglichen Selbstständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,

- d) die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
- e) dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern,
- f) die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

5. Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll gefördert werden. Behinderte und nicht behinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und alters-gemäße demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige und nachgewiesene Ausgaben erstattet.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, der schriftlich mitzuteilen ist.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die mindestens ein Kind im Kindergarten haben oder dem Vorstand angehören. Diese Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder. Diese haben kein Stimmrecht.
5. Vorstandsmitglieder die kein Kind im Kindergarten haben, sind ebenfalls passive Mitglieder, aber bei Vorstands- und Mitgliederversammlung haben sie die gleiche Stimmberechtigung wie die aktiven Mitglieder.
6. Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung in Anspruch nehmenden Kinder, müssen mindestens mit einem Elternteil Mitglied des Vereins werden.

#### § 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Quartals zulässig. Er setzt eine schriftliche Erklärung voraus, die dem Verein spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin zugehen muss.
3. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Die Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch Aufnahme eines Kindes übergangslos besetzt.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten oder sonst durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich verletzt, insbesondere, wenn es mit der Entrichtung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, bei Widerspruch des Betroffenen diesen bei der nächsten Mitgliederversammlung zu hören.

#### § 6 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zweckes verschiedener Mittel bedienen:

1. Erhebung eines Mitgliedsbeitrages,
2. Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in der Tageseinrichtung, gestaffelt nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) § 17, Abs. 3,
3. Spenden,
4. Durchführung von Veranstaltungen,
5. Zuwendungen von Kommune, Kreis und Land gemäß GTK.

## § 7 MITGLIEDSBEITRAG

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgaben eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird Mitte des Monats im Voraus fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Einzugsermächtigung bzw. Lastschrift eingezogen.
4. Kommt ein Mitglied in Zahlungsverzug, kann ein Säumniszuschlag erhoben werden. Der Säumniszuschlag wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, festgesetzt.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kindergartenjahr vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu ergehen. Darüber hinaus können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und Vorstandsmitglied eine Stimme. Wenn beide Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins sind, so haben diese jedoch nur ein Stimmrecht. Kann ein aktives Mitglied bei der Mitgliederversammlung selbst nicht anwesend sein, kann sein Stimmrecht durch einen Dritten ausgeübt werden. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung vorzulegen. Es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, können jedoch nicht gegen die Mehrheit der erschienenen Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder gefasst werden.
5. Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, können jedoch nicht gegen die Mehrheit der erschienenen Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kindern zustande kommen:
  - a) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (geheime Wahl),
  - b) Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund (geheime Wahl),
  - c) Änderung der Satzung,
  - d) Auflösung des Vereins.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende oder sein Vertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden oder seinem / seiner Stellvertreter/in und dem / der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift oder Protokoll führt der / die Geschäftsführer/in.
7. Die Mitgliederversammlung hat, außer den in §§ 5, 7, 9, 10, 12 genannten, folgende Befugnisse:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, Zustimmung zum Jahresabschluss,

- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(in), die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptberufliche Mitarbeiter / innen sein dürfen.

## § 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretende Vorsitzenden, dem / der Kassierer/in, dem / der Geschäftsführer/in.
2. Der vorgenannte Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der / die Vorsitzende(r) oder der / die stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten geheimen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Gewählt werden können alle Mitglieder.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

9. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung und Aufwandsentschädigung (Ehrenamtlich).

## § 11 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den / die Vorsitzende und dem / der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

## § 12 KINDERGARTENORDNUNG

1. Der Vorstand stellt die Kindergartenordnung auf, die die Benutzung des Kindergartens und die Mitwirkung der Eltern regelt und die den Bestimmungen des Kindergartengesetzes entsprechen muss.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Kindergartenordnung. Änderungen der Kindergartenordnung können nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 13 MITARBEIT DER MITGLIEDER

Mit dem Vereinsbeitritt verpflichtet sich jedes aktive Mitglied zur Mitarbeit.  
Näheres regelt die Kindergartenordnung, Punkt D.

## § 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitorf mit der Auflage, dieses ortsansässigen Kindereinrichtungen zukommen zu lassen.
2. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten des Vereins beschließen, kann jedoch nicht gegen die Mehrheit der erschienenen Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder gefasst werden.

Revision	Beschreibung der Änderung	Datum
0	Erstausgabe Mit dem einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.08.1995 in Kraft gesetzt.	17.08.1994
1	Änderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder; Vorstandsmitglieder ohne Kinder im KiGa passive Mitglieder; redaktionelle Änderungen. (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2001)	01.01.2001
2	Änderung der Rechtschreibung; §1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr; §7.2 Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages; §9.3 Ein aktives Mitglied bei mehreren Erziehungsberechtigten Vereinsmitgliedern	27.10.2020